

Arbeitsentwurf (25.1.10 11:25)

der Bundesregierung

Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 2005 wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu der einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die Verwaltungskompetenzen von Bund und Kommunen miteinander verzahnt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in dualer Leistungsträgerschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern vollzogen. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit, die sozialflankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erbracht. Im gesetzlichen Regelfall nehmen diese beiden Träger ihre Aufgaben einheitlich in den Arbeitsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Träger haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem Urteil grundsätzlich eigenverantwortlich, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Der Bürger muss Verwaltungsentscheidungen dem zuständigen Träger klar zuordnen können. Diesen Maßgaben des Grundgesetzes genügt die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in Arbeitsgemeinschaften nicht. Die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden. Um Rechtssicherheit für die Hilfebedürftigen und ihre Familien sowie für die Beschäftigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu schaffen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür hergestellt werden, dass die gesetzlichen Leistungsträger Kommune und Agentur für Arbeit die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen können. Die gesetzlichen Leistungsträger sollen die Möglichkeit erhalten, auf vertraglicher Basis zusammen zu arbeiten, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und eine bürgerfreundliche Verwaltung sicherzustellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung der Maßgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007. Er lässt die geltenden Regelungen zur Trägerschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestehen und ermöglicht, dass beide Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und Zuständigkeit wahrnehmen. Sie erhalten dabei die Möglichkeit, auf vertraglicher Grundlage ihre Kompetenzen zu bündeln und die Hilfen kooperativ zu erbringen.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Agenturen für Arbeit und kommunale Träger, bleiben für ihre gesetzlichen Aufgaben verantwortlich. Um weiterhin eine kundenorientiert verzahnte und wirksame Dienstleistung unter einem Dach zu ermöglichen, wird die Bundesagentur für Arbeit den kommunalen Trägern auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Vorschriften attraktive Angebote zur kooperativen Aufgabenwahrnehmung

mung machen. Beide Träger werden auf der Basis von freiwilligen Kooperationsvereinbarungen ihr Wissen über die Kunden und ihre Fachkenntnisse über die spezifischen Lagen einbringen und ihre Leistungen abstimmen. Durch die rechtliche Klarheit der Zuständigkeiten ist Transparenz für den Bürger und die klare Möglichkeit der Zuordnung der Verantwortung für die einzelnen Leistungen und Entscheidungen gegeben. Die Vermeidung von auseinander fallenden Leistungsentscheidungen ist für die Akzeptanz der jeweiligen Entscheidungen durch den Bürger von zentraler Bedeutung. Die Leistungen werden für einen Lebenssachverhalt erbracht. In den Grundfragen bedarf es daher jeweils verbindlicher Entscheidungen.

Der Entwurf baut damit auf den Erfahrungen der Zusammenarbeit auf und entwickelt diese im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Sinne einer eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung weiter.

C. Alternativen

Grundgesetzänderung zur Absicherung einer Mischverwaltung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzentwurfs werden Mehrausgaben für Personal- und Verwaltungskosten erwartet. Die Mehrausgaben entstehen durch einmalig anfallende Entflechtungskosten und dauerhaft veränderte Verwaltungsstrukturen. Es ist zu erwarten, dass die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung und die Entflechtung des Leistungsrechts zu Effizienzsteigerungen führen. Allerdings sind auf Grund der erforderlichen organisatorischen Umstellung mindestens vorübergehend Mehrkosten zu erwarten.

Die leistungsrechtlichen Anpassungen führen zu vereinfachten Verwaltungsabläufen. Die Träger werden autonomer in der Fallbearbeitung und Leistungserbringung, ein Teil der im Zuge der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung entstehenden zusätzlichen Verwaltungsabläufe entfällt ab 2012. Da die leistungsrechtlichen Anpassungen gestuft und erst ab 2012 vollständig in Kraft treten, ist im Jahr 2011 zunächst mit höheren Mehrkosten für veränderte Verwaltungsstrukturen zu rechnen. Die Eröffnung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Agenturen und Kommunen vermeidet aufwändigere Verwaltungsabläufe. Ein erheblicher Teil der Mehrkosten ließe sich so direkt vermeiden. Nach einer Umstellungsphase werden bei den Trägern Effizienzgewinne durch die eindeutigeren Verwaltungsstrukturen erwartet.

Die Mehrkosten im Verwaltungsbereich belaufen sich im Jahr 2010 für Umstellungskosten auf -..., 2011 auf ... Millionen Euro 2012 auf ... Millionen Euro und ab 2013 auf ... Millionen Euro. Die leistungsrechtlichen Anpassungen führen ab 2012 zu Einsparungen bei Leistungen des Bundes in Höhe von ... Millionen Euro und Mehrkosten der Kommunen in gleicher Höhe. Die Anpassungen bei der Erbringung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II führen zu Mehrkosten des Bundes in Höhe von ... Millionen Euro ab 2011.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder abgeschafft. Der Gesetzentwurf gibt einen Rahmen für die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung der Träger vor. Bisherige Informationspflichten für Bürger bleiben dem Grunde nach bestehen. Es kann jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass sich der zeitliche Aufwand für Bürger erhöht. Beispielsweise kann es trotz der gesetzlich festgelegten gegenseitigen Übermittlung erhobener Sozialdaten, die auch zur Erfüllung der Aufgaben des jeweils anderen Trägers erforderlich sind, vereinzelt zu doppelten Anträgen kommen. Ob und inwieweit Informationspflichten vermindert werden, hängt insbesondere vom Umfang der Kooperation der beiden Leistungsträger ab.

Arbeitsentwurf für ein

Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), **das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu §18a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18b Kooperation der Träger“.
 - b) Die Angaben zu Abschnitt 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu Unterabschnitt 1 werden die Wörter „befristeter Zuschlag“ durch die Wörter „abweichende Erbringung von Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Befristeter Zuschlag und weitere Leistungen“.
 - cc) Die bisherigen Unterabschnitte 2 bis 4 werden zu den Unterabschnitten 3 bis 5.
 - c) In der Angabe zu § 31 und in der Angabe zu § 32 wird jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Auskunft“.
 - e) Die Überschrift zu Kapitel 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„ **Abschnitt 2**

Leistungsverfahren“ .

- f) Die Angabe zu § 44a wird wie folgt gefasst:
„§ 44a Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit“.
 - g) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:
„§ 44b Tatbestandswirkung; Konsultationsverfahren“.
 - h) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Erstattung“.
 - i) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Gegenseitige Information der Träger“.
 - j) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Bund-Länder-Ausschuss“.
 - k) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„Datenerhebung, -übermittlung, -verarbeitung und -nutzung“.
 - l) Folgende Angaben werden angefügt:
„§ 75 Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 76 Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Personal“.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „können die“ durch die Wörter „kann jeder“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Leistungsträger“ wird jeweils durch das Wort „Träger“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert.
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.
4. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d“ durch die Angaben „§§ 18b, 40a, 44b Absatz 4, 45, 45a, 50, 51a, 51b, 53, 55, 65d und 76“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Leistungen nach § 16a können nur mit Zustimmung des kommunalen Trägers vereinbart werden.“
7. In § 18a Satz 1 werden die Wörter „Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
8. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Kooperation der Träger

Die kommunalen Träger und die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung nach diesem Buch Vereinbarungen zur Kooperation treffen. Die Vorschriften des Zehnten Buches bleiben unberührt. Die Vereinbarungen können insbesondere die Bildung eines Trägersausschusses beinhalten, in dem über die Zusammenarbeit und Fragen der lokalen Arbeitsmarktpolitik und der Zusammenarbeit beraten werden kann. Soweit vereinbart ist, dass kommunale Träger Aufgaben der Agentur für Arbeit in deren Auftrag wahrnehmen, ist der Bundesrechnungshof berechtigt, die Leistungserbringung beim kommunalen Träger zu prüfen.“

9. In der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „befristeter Zuschlag“ durch die Wörter „abweichende Erbringung von Leistungen“ ersetzt.
10. § 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistungen nach den Absätzen 2, 2a und 3, § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sowie § 74, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.“
 - b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Satz 1“ die Wörter „sowie der Bekanntgabe der übrigen Regelleistungen“ eingefügt.
11. Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Befristeter Zuschlag und weitere Leistungen“.

12. In Abschnitt 2 werden die bisherigen Unterabschnitte 2 bis 4 die Unterabschnitte 3 bis 5.
13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Arbeitslosengeld II mindert sich unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige

1. sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 7 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert,
3. trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „wird“ durch die Wörter „mindert sich“ ersetzt, nach der Angabe „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlages nach § 24“ eingefügt sowie das Wort „gemindert“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden das Wort „wird“ durch die Wörter „mindert sich“ ersetzt, nach der Angabe „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlages nach § 24“ eingefügt, das Wort „gemindert“ gestrichen sowie das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Pflichtverletzung wirksam festgestellt worden ist.“

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Eine wiederholte Pflichtverletzung“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

ee) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Erklärt sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, ist die Minderung der Leistungen nach Satz 2 unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzt.“

- ff) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nummer 2 wird nach dem Wort „trotz“ das Wort „schriftlicher“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt sich das Arbeitslosengeld II in den Fällen der Absätze 1 und 4 auf die Leistungen nach § 22; der befristete Zuschlag entfällt; die nach § 22 Absatz 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „wird“ durch die Wörter „mindert sich“ ersetzt, nach der Angabe „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlages nach § 24“ eingefügt sowie das Wort „gemindert“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden das Wort „wird“ durch die Wörter „mindert sich“ ersetzt, nach der Angabe „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlages nach § 24“ eingefügt, das Wort „gemindert“ gestrichen sowie das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
 - ee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erklärt sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, ist die Minderung nach Satz 2 auf den Wegfall der Leistungen nach den §§ 20 und 21 sowie des Zuschlages nach § 24 beschränkt.“
 - ff) In Satz 6 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Minderung und Wegfall treten mit Beginn des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Pflichtverletzung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a treten Minderung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Minderung und Wegfall dauern drei Monate. Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II treten in der Reihenfolge ein, dass sich zunächst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst danach die Geldleistungen des kommunalen Trägers mindern. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit den Wegfall der Leistungen nach § 20 und § 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Minderung

oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.“

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Agentur für Arbeit stellt das Vorliegen einer Pflichtverletzung sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 5 fest. Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen dem von einer Minderung betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von drei Wochen nach Feststellung einer Pflichtverletzung mit, in welcher Höhe ihm Leistungen nach diesem Buch zustehen.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 3 sowie 6“ wird durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 6 und 7“ ersetzt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Dritten, der nicht Leistungsträger ist, kann jeder Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der von ihm erbrachten Leistungen auf ihn übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Dritten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Absatz 1 Satz 3 keine Leistungen erhalten haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über“ durch die Wörter „Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist auch ausgeschlossen“ durch die Wörter „darf nur bewirkt werden“ ersetzt und nach dem Wort „Unterhaltsanspruch“ das Wort „nicht“ eingefügt..

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Übergang bewirken, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Die schriftliche Anzeige an den Dritten bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung erbracht werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder herabsetzt“ durch die Wörter „, eine Pflichtverletzung nach § 31 feststellt“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Feststellungen nach § 44b Absatz 1 und 2 trifft,“.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Auskunft

Die Agentur für Arbeit ist über § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinaus verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Buch Auskünfte zu erteilen. § 15 Absätze 2 und 3 des Ersten Buches gelten entsprechend. § 15 Absatz 1 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen die Träger von Leistungen nach diesem Buch aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch, die auf den §§ 45 und 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Zehnten Buches beruhen,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a oder

3. Forderungen aus Bußgeldbescheiden nach § 63.

(2) Die Höhe der Aufrechnung soll in dem Fall der Aufrechnung mit einem Erstattungsanspruch, der auf § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zehnten Buches beruht, 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung betragen; in den übrigen Fällen 15 vom Hundert. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung begrenzt. Zusätzlich kann gegen den Anspruch auf befristeten Zuschlag nach § 24 in voller Höhe aufgerechnet werden.

(3) Die Aufrechnung nach Absatz 1 geht der nach § 23 Absatz 1 Satz 3 vor.

(4) Die Aufrechnung ist bis zu drei Jahre nach Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen möglich.

(5) Hat ein Träger eine Aufrechnung nach diesem Buch erklärt und rechnet der andere Träger nach Absatz 1 auf, verringert sich die Höhe der jeweils möglichen Aufrechnung nach Absatz 2 Satz 2 auf 15 vom Hundert für die Dauer der Aufrechnung durch beide Träger.

(6) Die Träger unterrichten sich über Beginn und Ende der Aufrechnung.“

21. Die Überschrift zu Kapitel 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 2

Leistungsverfahren

22. § 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a

Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

Der Widerspruch ist zu begründen. Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger. Die gutachterliche Stellungnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Anrufung des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger erstellt werden. Die Agentur für Arbeit ist an dessen gutachterliche Stellungnahme gebunden. Bis zu dieser Entscheidung erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Den Gemeinsamen Medizinischen Diensten der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger gehören sachverständige Vertreter der Agentur für Arbeit, des kommunalen Trägers, des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des in entsprechender Anwendung des § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Trägers der Rentenversicherung an.

(3) Die gutachterlichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes zur Erwerbsfähigkeit sind über Absatz 1 hinaus für alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch bindend.

(4) Ergibt sich bei der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 1, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind, ist in die gutachterliche Stellungnahme aufzunehmen, ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Eines Ersuchens des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nach § 45 des Zwölften Buches bedarf es hierfür nicht.

(5) Die Aufwendungen des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes trägt der Bund. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der Gemeinsamen Medizinischen Dienste der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger zu bestimmen.

(6) Entscheidet die Agentur für Arbeit nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen fehlender Erwerbsfähigkeit nicht besteht, stehen ihr und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.“

23. § 44b wird wie folgt gefasst:

„§ 44b

Tatbestandswirkung; Konsultationsverfahren

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest,

1. ob und in welchem Umfang die erwerbsfähige Person und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig sind,
2. ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 5 vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen sind.

Sie ist an die Feststellung des kommunalen Trägers über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gebunden. Die Bindungswirkung tritt mit Mitteilung der Feststellung ein.

(2) Der kommunale Träger stellt die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung fest. Er ist an die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 gebunden. Satz 2 gilt nicht, soweit der kommunale Träger zur vorläufigen Zahlungseinstellung oder zur Leistungsversagung berechtigt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bis zum Eintritt der Bindungswirkung ist der kommunale Träger berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter den Voraussetzungen des § 328 des Dritten Buches vorläufig zu erbringen.

(3) Die Träger sind verpflichtet, sich gegenseitig Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter Angabe der Kundennummer mitzuteilen, soweit dies für die Entscheidungen nach diesem Buch oder zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II erforderlich ist.

(4) Jeder Träger kann die Feststellungen des jeweils anderen Trägers nach den Absätzen 1 und 2 durch schriftliche Mitteilung beanstanden, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen hat und dadurch nach seiner Auffassung höhere Leistungen zu erbringen hat. Die Beanstandung hat innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Feststellungen zu erfolgen. Die Beanstandung ist zu begründen. Die Beanstandung befreit nicht von der Verpflichtung, die Leistungen entsprechend den Feststellungen des anderen Trägers zu erbringen. Der andere Träger überprüft die beanstandeten Feststellungen und teilt das Ergebnis der Überprüfung innerhalb eines Monats schriftlich mit. Hält der Träger seine Beanstandung aufrecht, ist er bis zu einer anderen Entscheidung des anderen Trägers oder einer gerichtlichen Entscheidung an die Feststellungen gebunden.“

24. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erstattung

(1) Erbringt ein Träger aufgrund rechtswidriger Feststellungen des anderen Trägers nach

(2) § 44b Absatz 1 und 2 Leistungen, zu deren Erbringung er bei rechtmäßiger Feststellung nicht verpflichtet gewesen wäre, ist der andere Träger in diesem Umfang zur Erstattung verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Träger anderweitige Ersatzansprüche geltend machen kann.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Beanstandung nach § 44b Absatz 4 schriftlich beim anderen Träger geltend gemacht werden. Erkennt der andere Träger den Anspruch nicht innerhalb eines Monats ab Zugang an, kann er innerhalb von weiteren sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Zuständig ist das Sozialgericht nach § 51 Absatz 1 Nummer 4a des Sozialgerichtsgesetzes.“

25. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Gegenseitige Information der Träger

Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich unverzüglich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erforderlich sind.“

26. § 46 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

27. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Bund-Länder-Ausschuss

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss gebildet, der über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gemeinsame Fragen der Aufsicht berät.

(2) Der Ausschuss ist mit Vertretern oberster Landesbehörden und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besetzt. Bei der Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende können nach einvernehmlicher Entscheidung des Ausschusses und der Länder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur an den Sitzungen teilnehmen.“

28. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „allen Dienststellen“ die Wörter „und Arbeitsgemeinschaften nach § 44b“ gestrichen.

29. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Datenerhebung, - übermittlung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Träger erheben, verarbeiten und nutzen Sozialdaten, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches, soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt. Soweit von der Bundesagentur und dem kommunalen Träger erhobene Sozialdaten auch zur Erfüllung der Aufgaben des jeweils anderen Trägers nach diesem Buch erforderlich sind, sind diese an den jeweils anderen Träger zu übermitteln. Die Daten sollen elektronisch unter Angabe der Kundennummer nach § 51a übermittelt werden.

(2) Die Bundesagentur kann dem kommunalen Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 18b Satz 1 vertraglich den lesenden Zugriff auf die von ihr zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik einräumen. Der kommunale Träger erhält dabei einen lesenden Zugriff auf einen von der Bundesagentur erstellten zentralen Datenbestand. Die Eingabe der Datensätze obliegt allein der Bundesagentur. Nur die Bundesagentur ist befugt, die eingegebenen Daten zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat der kommunale Träger Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der Bundesagentur mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.

(3) Die Bundesagentur kann die in den von ihr verwalteten zentralen Verfahren der Informationstechnik gespeicherten Sozialdaten auch zur Erfüllung von Kooperationsvereinbarungen mit dem kommunalen Träger nach § 18b Satz 1 verarbeiten und nutzen. Soweit sie hierbei Aufgaben des kommunalen Trägers in dessen Auftrag wahrnimmt, ergreift sie als verantwortliche Stelle nach Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen für die Sicherheit der Datenverarbeitung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für die zentralen Verfahren der Informationstechnik und die darin enthaltenen Datensätze obliegt nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die vom kommunalen Träger an die Bundesagentur übermittelten Datensätze können beim kommunalen Träger auch von den jeweils zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben kontrolliert werden. Hierzu kann der Landesbeauftragte den dem kommunalen Träger eingeräumten lesenden Zugriff auf das zentrale Verfahren nutzen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten zusammen.

(5) Die zugelassenen kommunalen Träger, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte übermitteln sich gegenseitig sowie gegenseitig mit der Bundesagentur und den kommunalen Trägern Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch oder dem Dritten Buch erforderlich ist.“

30. In § 51a wird die Angabe „§ 51b Abs. 4“ in die Angabe „§ 51b Absatz 5“ geändert.

31. § 51b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung der Widersprüche und die Bearbeitungsdauer sowie die Stattgabegründe zu erheben und zu übermitteln. Zu erheben und zu übermitteln ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

32. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im 1. Halbsatz werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den Trägern der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

b) Im 2. Halbsatz werden die Wörter „Agentur für Arbeit kann“ durch die Wörter „Träger der Leistungen nach diesem Buch können“ ersetzt.

33. In § 58 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „dem Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
34. In § 60 werden jeweils die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den Trägern der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
35. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den Trägern der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „dem für die Erbringung der Leistung zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „dem für die Bewilligung der Maßnahme zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
36. § 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen
- 1. des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 die Träger der Leistungen nach diesem Buch,
 - 2. des § 63 Absatz 1 Nummer 6 die Träger der Leistungen nach diesem Buch und die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich.“
37. Folgende §§ 75 und 76 werden angefügt:

§ 75

Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabewahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die am 1. Januar 2011 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende treten in die Rechte und Pflichten der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für ihre sich aus § 6 Absatz 1 ergebenden Aufgaben ein.

§ 76

Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabewahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Personal

(1) Ein Beamter eines kommunalen Trägers der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 erhält nach einer Versetzung zur Bundesagentur eine Ausgleichszulage, wenn

- 1. er bis zum **(Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes)** in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum **(Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes)** geltenden Fassung überwiegend Aufgaben der Bundesagentur nach § 6 Absatz 1 Nummer 1

sowie im Anschluss daran in der Bundesagentur Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 wahrgenommen hat,

2. er nach der Versetzung weiterhin Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 wahrnimmt und
3. sich seine Dienstbezüge aufgrund der Versetzung verringern.

(2) Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Dienstbezügen gezahlt, die der oder dem Beamten in der Bundesagentur zustehen, und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in der Verwendung vor der Versetzung zugestanden hätten. Für die Berechnung ist von den am letzten Tag vor der Versetzung betragsmäßig zustehenden Dienstbezügen auszugehen. Ist das Grundgehalt nach Stufen bemessen, ist die jeweils nächst höhere Stufe zugrunde zu legen, soweit noch nicht das Endgrundgehalt erreicht ist. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindert sie sich um jede auf das Grundgehalt bezogene Erhöhung der Versorgungsbezüge.

(3) Ist mit der Versetzung der Wegfall einer Stellenzulage verbunden, wird dieser ausgeglichen, soweit die Stellenzulage vor dem Tag der Versetzung mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Der Ausgleich wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich der Ausgleichsbetrag für eine Stellenzulage ab Beginn des Folgemonats um 20 von Hundert des nach Satz 2 maßgeblichen Satzes.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), **das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ...[Artikel 1 dieses Gesetzes, bitte durch Schriftleitung einsetzen] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 76 folgende Angabe eingefügt:

„§ 77 Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Artikel 2“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „wer seinen Lebensunterhalt“ das Komma und die Wörter „seine Eingliederung in Arbeit“ gestrichen und im Satzteil nach Nummer 2 werden nach den Wörtern „Vermögen sichern kann“ die Wörter „und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „gilt jede“ die Wörter „nach diesem Buch leistungsberechtigte“ eingefügt und nach den Wörtern „Person der Bedarfsgemeinschaft“ die Wörter „im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf“ gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts“ durch die Wörter „nach Berücksichtigung eigenen Einkommens zur Deckung des eigenen Bedarfs nach §§ 20, 21“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft der Bedarf nach § 20 und § 21 nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen gedeckt, mindert es die Geldleistungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 Satz 2 um den Anteil, der dem Verhältnis des eigenen Bedarfs des Hilfebedürftigen zu dem gesamten Bedarf der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 20 und § 21 entspricht. Ist Einkommen ausschließlich auf den eigenen Bedarf einer Person anzurechnen, tritt an die Stelle des eigenen Bedarfs nach § 20 der ungedeckte Bedarf.“

(3) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nach Anwendung des Absatzes 2 der Bedarf nach § 22 Absatz 1 nicht aus dem darüber hinaus zu berücksichtigenden Einkommen gedeckt, gilt Absatz 2 für die Minderung dieser kommunalen Geldleistungen entsprechend.

(4) Das zu berücksichtigende Einkommen von Haushaltsmitgliedern, die vom Leistungsbezug nach § 7 ausgeschlossen sind, wird nur berücksichtigt, soweit es nicht zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts benötigt wird.“

5. Nach § 22 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zuschuss gilt nicht als Arbeitslosengeld II.“

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld beziehen, erhalten in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag, wenn sie nicht während des Bezugs von Arbeitslosengeld Leistungen nach diesem Buch bezogen haben.

(2) Der Zuschlag wird erbracht, wenn die Summe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und des nach dem Wohngeldgesetz zuletzt bezogenen Wohngeldes 150 vom Hundert der dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmalig nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld zustehenden Leistungen nach § 20 und § 21 übersteigt.

(3) Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr 150 Euro und im zweiten Jahr 75 Euro.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

8. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit stellt das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz zu berücksichtigende Einkommen fest.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ist Einkommen nach § 19 Absatz 4 zu berücksichtigen, stellt der kommunale Träger die für die vom Leistungsbezug ausgeschlossene Person als angemessen zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung fest.“

9. Folgender § 77 wird angefügt:

„§ 77

Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Artikel 2

§§ 9, 11, 19, 24 und 44a sind in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Absatz 1 Satz 4), die vor dem 1. Januar 2012 beginnen.“

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das **zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9a wie folgt gefasst:

„§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch“.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „Trägern nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

b) In § 9a Satz 1 werden die Wörter „Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „Trägern nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

3. § 385 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen die jeweilige Dienststellenleitung bei der Erfüllung der Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Förderung von Frauen. Sie sind dazu bei der Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen, soweit Fragen der aktiven Arbeitsförderung sowie der Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch betroffen sind. Sie haben insoweit ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht.“

(2) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, **das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitsgemeinschaft oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Die Arbeitsgemeinschaft oder der“ durch das Wort „Der“ ersetzt.
2. In § 104 Absatz 4 werden nach den Wörtern „und der ihr im“ die Wörter „Zweiten und“ eingefügt.

(3) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), **das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.“
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt eine gutachterliche Stellungnahme des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes vor, so ist abweichend von Satz 2 diese bindend.“
 - b) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. eine Stellungnahme nach § 44a Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches vorliegt.“

(4) In § 85 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), **das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

(5) In § 4 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), **das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, werden nach den Wörtern „Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

(6) Die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2916), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG).

II. Notwendigkeit des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Vorschrift § 44b SGB II ist noch bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Der Gesetzentwurf folgt dem Erfordernis, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts innerhalb der von diesem gesetzten Frist umzusetzen.

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf lässt die geltenden Regelungen zur Trägerschaft im SGB II bestehen und ermöglicht, dass beide Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eigener Verantwortung und Zuständigkeit bei rechtlicher Trennung zusammenarbeiten, ihre Kompetenzen bündeln und die Hilfen koordiniert erbringen. Damit ermöglicht der Gesetzentwurf künftig eine eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung im Sinne der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Familien.

1. Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die verfassungsrechtlich dem Bund und den Ländern zuzuordnen sind, ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen haben. Für den Bürger muss eine Klarheit der Kompetenzordnung bestehen; die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen dem Bürger transparent sein.

Der Gesetzentwurf behält die bislang geltende Verteilung der Trägerschaft im SGB II bei. Damit bleiben Agenturen für Arbeit und Kommunen für die ihnen bislang zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Die Agenturen für Arbeit erbringen die Regelleistung, das Sozialgeld und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Kommunen bleiben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung und für die sozial flankierenden Leistungen verantwortlich.

Agenturen für Arbeit und Kommunen erbringen ihre Leistungen künftig in eigener Verantwortung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Regelungen, welche die Leistungsbereiche beider Träger betreffen, wie beispielsweise zu den Entscheidungen über Leistungsberechtigung, Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit, werden an die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung angepasst, um eine effiziente und abgestimmte Leistungserbringung zu ermöglichen.

2. Kooperation bei der Aufgabenwahrnehmung

Eine Kooperation der Träger ist möglich und kann im Sinne der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Familien zielführend sein. Die Zusammenarbeit wird im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt. So können auch weiterhin das Wissen und die Fachkenntnisse beider Träger über die spezifischen Lagen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen genutzt und eine Abstimmung und Koordinierung der Leistungen ermöglicht werden. Auf die positiven Erfahrungen der Zusammenführung der unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen, -kapazitäten und -kulturen von Kommunen und Agenturen für Arbeit kann weiter aufgebaut werden, damit auch künftig eine bürgerorientierte, verzahnte und wirksame Dienstleistung beider Träger unter einem Dach erbracht wird.

Um die Zusammenarbeit beider Träger zu ermöglichen, können auf der Grundlage dieses Gesetzes auf freiwilliger Basis Kooperationsvereinbarungen beider Träger geschlossen werden. Auf dieser Grundlage können die Träger auf zahlreichen Gebieten auch künftig zusammenarbeiten. Die Kooperationsvereinbarungen können insbesondere die Bildung eines gemeinsamen Trägersausschusses vorsehen, in dem die Leistungserbringung sowie die lokale Arbeitsmarktpolitik abgestimmt werden. Der Trägersausschuss institutionalisiert die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung. Dezentrale Gestaltungsspielräume bei der lokalen Arbeitsmarktpolitik, der Gestaltung der Geschäftsprozesse, der Kommunikation und Abstimmung mit den Akteuren des lokalen Arbeitsmarktes werden so gewährleistet. Die Kooperationsvereinbarung der Träger soll insbesondere ermöglichen, für die Kunden durch Zusammenarbeit eine Leistungserbringung und ein koordiniertes lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm zu vereinbaren. Die Dienstleistung soll weiterhin wohnortnah und möglichst an den Standorten der bisherigen Arbeitsgemeinschaften erbracht werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung wird von den Trägern vor Ort vereinbart. Denkbare Kooperationsfelder werden in einer Mustervereinbarung beschrieben, die eine Orientierung bietet. Den kommunalen Trägern bleibt die Entscheidung überlassen, in welchem Umfang und in welcher Tiefe eine Kooperation vereinbart wird und wie sie ihre Leistungserbringung organisieren. Kooperation beruht ausschließlich auf freiwilligen Vereinbarungen.

3. Personal

In den Arbeitsgemeinschaften nehmen derzeit ca. 15 000 Beschäftigte der Kommunen (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, teilweise mit befristeten Verträgen) Aufgaben der Bundesagentur wahr.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften strebt die Bundesagentur an, zumindest für eine Übergangszeit, auf die Erfahrungen und die Kompetenz dieser kommunalen Beschäftigten zurückzugreifen.

Eine vertragliche Lösung soll sicherstellen, dass das benötigte kommunale Personal zumindest für eine Übergangszeit bei der Bundesagentur verbleibt. Auf diese Weise wird der Bundesagentur ermöglicht, sukzessive einen eigenen Personalkörper zu vervollständigen. Der Aufbau des Personalkörpers soll vorrangig durch Versetzung von Beamtinnen und Beamten oder die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der kommunalen Leistungsträger erfolgen, sofern diese zur Bundesagentur wechseln wollen. Grundlage dafür sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe aa

Durch die neue Überschrift wird klargestellt, dass sich das Arbeitslosengeld II nur aus den in den Vorschriften der §§ 20 – 22 geregelten Geldleistungen zusammensetzt.

Zu Buchstabe bb

Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe cc

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Doppelbuchstaben aa und bb.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu den geänderten Überschriften der §§ 31 und 32.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung des § 40a.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu der geänderten Überschrift des Kapitels 4 Abschnitt 2.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu der geänderten Überschrift in § 44a.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu der geänderten Überschrift in § 44b.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zu der geänderten Überschrift in § 45.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Einfügung des § 45a.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zur Einfügung des § 48a.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Neufassung des § 50.

Zu Buchstabe l

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 75 und 76.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Formulierung stellt klar, dass beide Träger unabhängig voneinander zur Beantragung von Leistungen anderer Träger auffordern können und im Weigerungsfalle auch antragsbefugt sind. Eine eigene Leistung des auffordernden Leistungsträgers ist keine Voraussetzung, um die vorrangige Leistung für den Hilfebedürftigen zu beantragen. Maßgeblich ist lediglich, dass der Hilfebedürftige selbst nach § 12a SGB II zur Antragstellung verpflichtet ist.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II bisherige Fassung.

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Die aufgeführten Vorschriften betreffen die Zusammenarbeit der Bundesagentur mit den kommunalen Trägern, die nicht nach § 6a zugelassen sind. Hier treten die zugelassenen kommunalen Träger folglich nicht an die Stelle der Bundesagentur.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Um eine eindeutige Zuständigkeitszuordnung sicherzustellen, wird klargestellt, dass allein die Agentur für Arbeit für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständig ist. Aus diesem Grund wird das bisher vorgesehene Erfordernis, Einvernehmen mit dem kommunalen Träger zur Eingliederungsvereinbarung herzustellen, gestrichen.

Zu Buchstabe b

Sofern die Agentur für Arbeit kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II für erforderlich hält, können diese nur mit Zustimmung des kommunalen Trägers in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden. Die Agentur für Arbeit bleibt dabei Vertragspartner der Eingliederungsvereinbarung, zu deren Inhalt auch die Durchführung der vereinbarten kommunalen Eingliederungsleistungen gehört. Für die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II zuständig ist dann allerdings der kommunale Träger. Die Verpflichtung hierzu hat er durch eine entsprechende Zustimmung zur Eingliederungsvereinbarung zwischen Agentur für Arbeit und Leistungsempfänger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 18a)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 8 (§ 18b)

Die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger können eine Kooperationsvereinbarung abschließen, die die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung näher ausgestaltet. Die Agentur für Arbeit wird jedem jeweils zuständigen kommunalen Träger ein Angebot hierfür unterbreiten. Die Ausgestaltung der Kooperation erfolgt auf lokaler Ebene, um den besonderen Bedingungen vor Ort Rechnung zu tragen. Das Letztentscheidungsrecht des jeweils gesetzlich zuständigen Trägers bleibt unberührt. Um die haushalterische Kontrolle des Bundes über die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel sicherzustellen, wird dem Bundesrechnungshof ein Prüfrecht für den Fall eingeräumt, dass Agentur für Arbeit und kommunaler Träger ein Auftragsverhältnis zur Aufgabenwahrnehmung im Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit vereinbaren.

Die freiwillige vertragliche Zusammenarbeit kann insbesondere in der gemeinsamen Bildung eines Trägerausschusses bestehen. In diesem kann eine ständige und an Zusammenarbeit orientierte Koordination der Leistungserbringung stattfinden. Das Nähere ist vertraglich zu regeln und an die konkreten Anforderungen vor Ort anzupassen.

Aufgabe des Trägerausschusses ist die kooperative Zusammenarbeit bei der Verzahnung der aktiven und passiven Leistungen der beiden Träger und die Anpassung dieser Leistungen an die Verhältnisse vor Ort. Hierbei können auch die Entwicklung lokaler Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme sowie Inhalte und Prozesse der regionalen Weiterbildungsplanung vereinbart werden.

Der Abstimmung im Trägerausschuss können auch organisatorische Fragen unterliegen, wie die der Geschäftsprozesse bei der Leistungserbringung, der Vermittlung, der Qualifizierung und der Beschäftigungsförderung sowie der Schnittstellen der Leistungserbringung. Im Wege der Kooperation kann eine kundenfreundliche Ausgestaltung erreicht werden. Auch kann die lokale Zielplanung beraten und unter Berücksichtigung der Wirkungszusammenhänge zu kommunalen Handlungsfeldern, z.B. der Bildungs-, Sozial- und Wohnungspolitik, abgestimmt werden.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 2 Unterabschnitt 1)

Durch die neue Überschrift wird klargestellt, dass sich das Arbeitslosengeld II nur aus den in den Vorschriften der §§ 20 bis 22 geregelten Geldleistungen zusammensetzt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt hierdurch nicht.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden künftig bei ihrer Berechnung im Einzelfall grundsätzlich nicht mehr gerundet.

Eine Rundung soll künftig aber weiterhin bei den Regelleistungen erfolgen. Diese ist bislang nur bei der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 für Alleinstehende und Alleinerziehende im Rahmen derer Anpassung und Bekanntgabe geregelt.

Nachdem die Rundung bei den anderen Regelleistungen, die durch Ableitung von der Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende gebildet werden, künftig bei deren Berechnung entfällt, muss die Rundung künftig anlässlich der Bekanntgabe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 erfolgen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss in der Folge auch die nach der Anpassung und Rundung der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 von dieser abgeleiteten Regelleistungen runden und im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 13 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird zunächst klargestellt, dass die Rechtsfolge der Minderung und des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II kraft Gesetzes eintritt. Eines gesonderten Bescheides über die Minderung und den Wegfall bedarf es nicht. Wird eine Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund durch die Agentur für Arbeit festgestellt, tritt die vorgesehene Rechtsfolge kraft Gesetzes ein. Damit ist sichergestellt, dass trotz der unterschiedlichen Trägerzuständigkeiten für die einzelnen Bestandteile des Arbeitslosengeldes II die Sanktion die volle Wirkung entfaltet. So ist die Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht davon abhängig, dass der kommunale Träger einen gesonderten Bescheid hierüber erlässt, sondern sie tritt kraft Gesetzes ein. Zugleich wird die Verwendung des Begriffs „Zuschlages“ in § 31 vereinheitlicht.

Künftig ist die Schriftform der Rechtsfolgenbelehrung auch in Absatz 1 zwingend vorgeschrieben. Damit werden die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung in § 31 SGB II vereinheitlicht. Die Verpflichtung der Träger zur Schriftform erleichtert die Nachweisführung im Rechtsbehelfsverfahren.

Die Pflichtverletzungstatbestände in Absatz 1 werden umstrukturiert. Aufzählungen bzw. Pflichtverletzungstatbestände, die bereits abstrakt in einem anderen Pflichtverletzungstatbestand enthalten sind, werden gestrichen und die verbleibenden Pflichtverletzungstatbestände neu nummeriert. Im Einzelnen:

Der Tatbestand des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB II wird gestrichen, da die Eingliederungsvereinbarung bereits nach geltendem Recht durch einen Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 7 SGB II ersetzt werden soll, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt. Die gegenwärtige Regelung zur Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung läuft Gefahr, die Vertragsfreiheit (Art. 2 Absatz 1 GG) der Betroffenen unverhältnismäßig einzuschränken. Durch den Erlass eines Verwaltungsaktes steht den Grundsicherungsstellen das mildere Mittel zur Verfügung, um verbindliche Pflichten für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu regeln. Verstößt der erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund gegen diese Pflichten, dann treten die entsprechenden Sanktionen ein. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat entsprechend bereits festgestellt, dass die Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB II unverhältnismäßig ist (vgl. u.a. LSG Baden-Württemberg vom 22.01.2007 – L 13 AS 4160/06, LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.07.2007 – L 8 AS 605/06 R, LSG Hamburg vom 22.09.2008 – L 5 B 483/07 ER AS).

In Nummer 1 wird nun klargestellt, dass bei einem Verstoß gegen die im Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 7 festgelegten Pflichten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten eintreten.

Mit der Neufassung der Nummer 2 wird klargestellt, dass die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderten Arbeit oder eines zumutbaren Angebotes nach § 15a in jedem Fall zu einer Sanktion führt, unabhängig davon, ob die auf-

gezählten Angebote in einer Eingliederungsvereinbarung, in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt oder außerhalb der Vereinbarung bzw. des Verwaltungsaktes unterbreitet werden. Die Klarstellung ist erforderlich, weil teilweise in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur die Auffassung vertreten wurde, dass wegen der bisherigen Formulierung „oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme“ eine Sanktionierung nur in Betracht käme, wenn die in Nummer 2 genannten Angebote Teil der Eingliederungsvereinbarung sind. Diese Auffassung hätte einen stark eingeschränkten Anwendungsbereich des Sanktionstatbestandes in Nummer 2 zur Folge, denn beispielsweise werden zumutbare Arbeitsangebote in der Regel kurzfristig mit der Aufforderung zur umgehenden Vorstellung beim Arbeitgeber unterbreitet. Wenn es zur Sanktionierung erforderlich wäre, entsprechende Arbeitsangebote zunächst gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen, entstünden nicht hinnehmbare Verzögerungen bei der Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfedürftigen in Arbeit. Deshalb wird die genannte Formulierung gestrichen.

Im Übrigen werden in Nummer 2 redaktionelle Versehen durch die Anpassung der Paragraphenangabe zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II und den Verweis auf die Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II beseitigt.

In Nummer 3 wird eine offensichtliche Regelungslücke beseitigt. Der bisherige Wortlaut ermöglicht eine Sanktionierung nur, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine zumutbare Maßnahme abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat. Die Sanktionierung des Nichtantrittes einer zumutbaren Maßnahme ist nach dem bisherigen Wortlaut hingegen nicht möglich. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen. Auch der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme stellt nun eine Pflichtverletzung dar.

Zu Buchstabe c

Zukünftig wird es nur noch der Agentur für Arbeit möglich sein, die Nichtmeldung trotz Aufforderung oder das Nichterscheinen zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nach § 31 Absatz 2 SGB II zu ahnden. Agentur für Arbeit und kommunale Träger sollen unabhängig voneinander agieren können. Damit werden Schwierigkeiten des Informationsaustausches zwischen den Trägern vermieden. Die kommunalen Träger werden in Zukunft auf die allgemeinen Vorschriften bei fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff. SGB I) verwiesen, wenn der Hilfebedürftige ihnen gegenüber nicht hinreichend mitwirkt.

Im Übrigen wird durch die Änderung klargestellt, dass die Rechtsfolge der Minderung und des Wegfalles des Arbeitslosengeldes II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II kraft Gesetzes eintritt.

Zu Buchstabe d

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Rechtsfolge der Minderung und des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II kraft Gesetzes auch bei wiederholten Pflichtverletzungen eintritt. Eines gesonderten Bescheides über die Minderung und den Wegfall bedarf es nicht. Wird eine wiederholte Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund durch die Agentur für Arbeit festgestellt, tritt die vorgesehene Rechtsfolge kraft Gesetzes ein. Damit ist sichergestellt, dass trotz der unterschiedlichen Trägerzuständigkeiten für die einzelnen Bestandteile des Arbeitslosengeldes II die Sanktion die volle Wirkung entfaltet. So ist die Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht davon abhängig, dass der kommunale Träger einen gesonderten Bescheid hierüber erlässt, sondern sie tritt kraft Gesetzes ein.

Zugleich wird klar gestellt, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des bisherigen Wortlauts nur eine Minderung des Ar-

beitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II jedoch weiter gezahlt wird.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Um mehr Rechtsklarheit zu schaffen und unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden, wird festgelegt, dass der Eintritt einer wiederholten Pflichtverletzung auf der nächst höheren Stufe erst eintreten kann, wenn zeitlich vorher wirksam eine Pflichtverletzung auf der vorhergehenden Stufe festgestellt worden ist. Durch die Neuregelung wird verdeutlicht, dass die Feststellung einer nächsthöheren Pflichtverletzung erst nach Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Neufassung von Satz 6 wird geregelt, dass die Rechtsfolge bei Wohlverhalten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ebenfalls kraft Gesetzes eintritt. Die Abmilderung der Sanktion tritt somit ein, wenn die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite besteht für die zuständigen Träger nicht. Für die Agentur für Arbeit besteht bei der Feststellung, ob sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige ernsthaft bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, ein Beurteilungsspielraum. Dementsprechend sieht der neue Absatz 7 vor, dass die Agentur für Arbeit diese Einschätzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls trifft. Dabei können Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bereiterklärung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dazu führen, dass im Ergebnis das Vorliegen von Wohlverhalten nicht festgestellt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung werden die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung in § 31 SGB II vereinheitlicht. Künftig ist die Schriftform der Rechtsfolgenbelehrung zwingend vorgeschrieben. Die Verpflichtung der Träger zur Schriftform erleichtert die Nachweisführung in Rechtsbehelfsverfahren.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc

Mit der Neufassung wird auch für Jugendliche unter 25 Jahren klargestellt, dass die Rechtsfolge der Minderung und des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für die erste und wiederholte Pflichtverletzungen kraft Gesetzes eintritt. Eines gesonderten Bescheides über die Minderung und den Wegfall bedarf es nicht. Wird eine Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund durch die Agentur für Arbeit festgestellt, tritt die vorgesehene Rechtsfolge kraft Gesetzes ein. Zugleich wird klargestellt, dass bei Eintritt einer Sanktion der befristete Zuschlag entfällt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Neufassung von Satz 5 wird geregelt, dass die Rechtsfolge bei Wohlverhalten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ebenfalls kraft Gesetzes eintritt. Die Abmilderung der

Sanktion tritt somit ein, wenn die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite besteht für die zuständigen Träger nicht. Ein Beurteilungsspielraum besteht für die Agentur für Arbeit bei der Feststellung, ob sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige ernsthaft bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Dementsprechend sieht der neue Absatz 7 vor, dass die Agentur für Arbeit diese Einschätzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls trifft. Dabei können Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bereiterklärung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dazu führen, dass im Ergebnis das Vorliegen von Wohlverhalten nicht festgestellt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Buchstabe g

Mit der Änderung wird das Einsetzen der Sanktion zeitlich festgesetzt. Diese beginnt am 1. des jeweiligen Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes (dem Zugang), der die Pflichtverletzung feststellt, folgt.

Ferner wird durch die Änderung geregelt, dass die Rechtsfolge der Minderung und des Wegfalles des Arbeitslosengeldes II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II kraft Gesetzes eintritt.

Um den Zuständigkeiten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die einzelnen Leistungsbestandteile Rechnung zu tragen, wird durch die Vorschrift nun die Reihenfolge der Minderung der betroffenen Leistungen festgelegt. Dabei wird der Rechtsgedanke des § 19 SGB II zur Anrechnung von Einkommen aufgegriffen und entsprechend zunächst eine Minderung der Leistungen der Agentur für Arbeit und erst danach eine Minderung der Leistungen des kommunalen Trägers angeordnet.

Im Hinblick auf unter 25-jährige Leistungsempfänger erfolgt eine redaktionelle Änderung. Bei dem von § 31 SGB II erfassten Personenkreis handelt es sich stets um erwerbsfähige Hilfebedürftige, mithin Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird festgelegt, dass bei einer Verkürzung des Sanktionszeitraumes auf sechs Wochen für Unter-25-Jährige auch die Leistungen nach § 21 SGB II betroffen sind. Bei den Mehrbedarfen nach § 21 SGB II handelt es sich ebenfalls um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige, deren Einbeziehung in die Verkürzung des Sanktionszeitraumes angebracht ist.

Zu Buchstabe h

Es wird geregelt, dass die Rechtsfolge der Minderung und des Wegfalles des Arbeitslosengeldes II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II an den Tatbestand der Feststellung einer Pflichtverletzung durch die Agentur für Arbeit anknüpft.

Um die Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende klar zu verteilen, wird nur die Agentur für Arbeit für zuständig erklärt, das Vorliegen einer Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund sowie die nachträgliche Bereitschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 5), mit Tatbestandswirkung für die kommunalen Träger festzustellen. Bei der Prüfung, ob sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige ernsthaft bereit erklärt hat, seinen Pflichten nachzukommen, steht der Agentur für Arbeit ein Beurteilungsspielraum zu. Sie soll hierbei die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bereiterklärung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können dazu führen, dass im Ergebnis das Vorliegen von Wohlverhalten nicht festgestellt werden kann.

Der Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit richtet sich an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Weder Agentur für Arbeit noch kommunale Träger müssen ihre für den gesamten Bewilligungszeitraum geltenden Bewilligungsbescheide aufheben oder ändern. Sie teilen dem von einer Minderung oder einem Wegfall von Leistungen betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nur noch innerhalb des ebenfalls festgesetzten Zeitraumes von drei Wochen nach Feststellung der Pflichtverletzung mit, in welcher Höhe ihm noch Leistungen nach dem SGB II zustehen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungsfrist löst für sich keine Rechtsfolge aus. Die Mitteilung hat ausschließlich die Funktion, den Leistungsempfänger über die Höhe der verbleibenden Leistungen zu informieren. Rechtsmittel sind folgerichtig allein gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit zu richten, wenn der Eintritt der an den Feststellungsbescheid anknüpfenden Rechtsfolge verhindert werden soll.

Zu Nummer 14 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Anfügung von § 31 Absatz 7.

Zu Nummer 15 (§ 33)

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll der Übergang von Ansprüchen auf beide Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende transparent gestaltet werden. Schuldner und Leistungsempfänger erfahren aufgrund der Überleitungsanzeige in welcher Höhe der gegen den Dritten gerichtete Anspruch auf welchen Träger übergegangen ist. Die Beistandschaft durch die Jugendämter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kann vor Überleitungsanzeige und nach Rückübertragung erfolgen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird daher neu geregelt, dass Voraussetzung des Anspruchsübergangs eine Überleitungsanzeige ist. Der Anspruchsübergang wird mittels Verwaltungsakt in dem Umfang bewirkt, in dem aufgrund nicht erbrachter Leistung des Dritten zu hohe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht wurden. Maßgeblich für die Höhe der überleitungsfähigen Ansprüche ist eine hypothetische Bedarfsermittlung für den Fall der zeitigen Erbringung der Leistung durch den Dritten. Im Verhältnis der Träger zueinander ist dabei zu berücksichtigen, in welchem Umfang die unterbliebene Leistung nach § 19 Satz 3 die jeweils erbrachten Leistungen gemindert hätte.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen in Anpassung an die in Absatz 1 geregelte Überleitungsanzeige.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderungen in Anpassung an die in Absatz 1 geregelte Überleitungsanzeige.

Zu Buchstabe d

In Absatz 4 wird für die Überleitungsanzeige das Schriftformerfordernis geregelt. Inhaltlich entspricht die Regelung § 93 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 16 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung an die Regelung des Eintritts von Sanktionen kraft Gesetzes. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion ist nicht mehr der Feststellungsbescheid über die Minderung, sondern die Feststellung einer Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund. Dementsprechend ist § 39 Nummer 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung ist im Interesse einer effektiven Leistungserbringung sicherzustellen, dass auch angefochtene Feststellungen des einen Trägers den jeweils anderen Träger binden. Anderenfalls könnten im Falle der Anfechtung mangels Bindungswirkung nur vorläufige Entscheidungen ergehen, soweit der andere Träger die jeweilige Feststellung seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Deshalb wird durch die Ergänzung des § 39 bewirkt, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 44b keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zu Nummer 17 (§ 40)

Mit der Streichung des Absatzes 2 wird dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz, wonach zu Unrecht erbrachte Leistungen vollständig zu erstatten sind, wieder verstärkt zur Geltung verholfen. Die mit der Vorschrift beabsichtigte Privilegierung wegen unterbliebener Anträge auf Wohngeld ist bereits im Hinblick auf andere Sozialleistungen nicht gerechtfertigt. Im Übrigen steht sie dem im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verankerten Nachranggrundsatz entgegen, der gerade darauf abstellt, dass vorrangige Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und daher auch zu beantragen sind. Sie vereinfacht den Erlass von Erstattungsbescheiden bei zu Unrecht bezogenen Leistungen bei der Leistungserbringung von Trägern in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung.

Zu Nummer 18 (§ 40a)

Mit dieser Vorschrift wird der Gleichklang der Auskunftspflichten zwischen kommunalem Träger und Agentur für Arbeit hergestellt. Die Auskunftspflicht der Kommunen nach Maßgabe des Landesrechts aufgrund § 15 Absatz 2 SGB I wird auf die Bundesagentur für Arbeit erstreckt, soweit es um Leistungen nach dem SGB II geht.

Zu Satz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Agentur für Arbeit, über Angelegenheiten des SGB II umfassend Auskunft zu erteilen. Dies trägt dem Anliegen Rechnung, Auskünfte an erwerbsfähige Hilfebedürftige möglichst von einer öffentlichen Stelle zu erteilen und soll den Zugang zu Auskünften und Informationen zu sozialen Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende erleichtern.

Damit ist eine umfassende Auskunftserteilung durch einen auskunftsberechtigten Leistungsträger des SGB II möglich, wobei kein Leistungsträger von seiner Auskunftspflicht entbunden wird. Ein dazu erforderlicher Informationsaustausch wird von § 15 Absatz 3 SGB I gefordert.

Zu Satz 2

Der Umfang der Auskunftspflicht richtet sich nach § 15 Absatz 2 SGB I. Sie erstreckt sich auf alle die sozialen Angelegenheiten nach diesem Buch betreffenden Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskünften zu den Anforderungen an klare und sachdienliche Anträge und vollständige Angaben nach § 16 Absatz 3 SGB I bei der Entgegennahme von Anträgen, soweit die Auskunftsstelle dazu imstande ist. Die entsprechende Anwendung des § 15 Absatz 3 SGB I gibt beiden Leistungsträgern des SGB II die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine umfassende gebündelte Auskunftserteilung sicherzustellen. Die Beratungsverpflichtungen der Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach § 15 Absatz 1 SGB I bleiben unberührt.

Zu Nummer 19 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden künftig bei ihrer Berechnung nicht mehr gerundet, da ein Bedürfnis nach einer Rundung der zu bewilligenden Leistungen nicht besteht. Dies führt insbesondere zu einer Vereinheitlichung der Praxis zur Auszahlung von Geldleistungen der Agentur für Arbeit und der kommunalen Träger. Eine Pflicht zur Rundung der Leistung würde insbesondere bei den kommunalen Geldleistungen dazu führen, dass der Unterkunftsbedarf über- oder unterdeckt wird.

Zu Nummer 20 (§ 43)

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird klargestellt und auf Fallkonstellationen erweitert, in denen kein schutzwürdiges Interesse des Leistungsbeziehers besteht. Die Verwaltung soll die Möglichkeit haben, Rückforderungsansprüche gegen den Leistungsbezieher und Ansprüche gegen den Verursacher zu Unrecht erbrachter Leistungen zeitnah und effektiv durchzusetzen. Der bisherige Aufrechnungshöchstbetrag wird differenziert nach der Ursache der Aufrechnung durch eine Zwei-Stufen-Regelung ersetzt; zugleich bleibt die monatliche Aufrechnung auf höchstens 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung begrenzt. Zudem wird die Verteilung der Aufrechnungsbeträge im Innenverhältnis für den Fall geregelt, dass beiden Trägern gleichrangige zur Aufrechnung geeignete Ansprüche zustehen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufrechnung mit Forderungen der Träger aus Erstattungsansprüchen, die auf der Rücknahme oder Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte beruhen, zulässig ist. Das Gleiche gilt für Forderungen aus Ersatzansprüchen nach §§ 34, 34a neue Fassung und Bußgeldbescheiden nach § 63. Die Vorschriften über die Verrechnung bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Aufrechnungsbetrag in der Regel 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung beträgt, sofern die Aufhebungsentscheidung auf § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, 2 des Zehnten Buches oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zehnten Buches beruht. Für alle anderen Fälle gilt regelmäßig ein Aufrechnungsbetrag in Höhe von 15 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung. In atypischen Einzelfällen kann der Träger mit einem geringeren Betrag aufrechnen. Eine Aufrechnung mit Geldleistungen ist monatlich höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert zuläs-

sig. Gegen den Anspruch auf befristeten Zuschlag kann weiterhin in voller Höhe aufgerechnet werden.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird das Verhältnis zur Aufrechnungsvorschrift des § 23 Absatz 1 Satz 3 geregelt: Der Vorrang des § 43 bewirkt, dass eine Tilgung des Darlehens durch Aufrechnung nach § 23 Absatz 1 Satz 3 für die Dauer der Aufrechnungslage auszusetzen ist. Das gilt auch dann, wenn der monatliche Aufrechnungshöchstbetrag nicht ausgeschöpft wird.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Aufrechnung ab erstmaligem Bestehen einer Aufrechnungslage – Bestandskraft des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs bzw. Bußgeldbescheids – längstens bis zum Ablauf von drei Jahren erklärt und vollzogen werden kann.

Zu Absatz 5

Sofern bereits ein Träger den maximalen Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Aufrechnung gestellt hat, könnte der andere Träger seinerseits keine Aufrechnung erklären. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass im Falle von Aufrechnungserklärungen beider Träger der Aufrechnungshöchstbetrag nicht überschritten wird. Eine Mitteilung über die Verringerung des Aufrechnungsbetrags ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung; die bereits erklärte Aufrechnung verringert sich kraft Gesetzes.

Zu Absatz 6

Mit der wechselseitigen Informationspflicht wird sichergestellt, dass die Träger einander rechtzeitig über erfolgte Aufrechnungen, deren Beginn und Ende informieren.

Zu Nummer 21 (Überschrift Kapitel 4 Abschnitt 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummern 22 bis 25.

Zu Nummer 22 (§ 44a)

Zu Absatz 1

Wie bisher ist die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit nur der Agentur für Arbeit zugeordnet. In Konfliktfällen ist im geltenden Recht eine Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen. Solche Verfahren und Entscheidungen, die nicht einem Hoheitsträger eindeutig zuzuordnen sind, sondern von Mischgremien getroffen werden, sind aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 nicht mehr zulässig. Künftig soll deswegen die Letztverantwortung für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit eindeutig der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen sein. In Konfliktfällen ist sie allerdings an die Feststellungen eines Sachverständigengremiums gebunden.

Widerspricht einer der genannten anderen Träger der Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit, ist diese nach Absatz 1 verpflichtet, eine Stellungnahme des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes einzuholen. Die Agentur für Arbeit ist an die Stellungnahme des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes gebunden. Der Gemeinsame Medizinische Dienst soll die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten erstellen. Die Frist beginnt mit der Anrufung des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes.

Zu Absatz 2

Die Medizinischen Dienste der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger setzen sich zusammen aus sachverständigen Vertretern der Agenturen für Arbeit, der kommunalen Träger sowie der Kranken- und Rentenversicherungsträger.

Zu Absatz 3

Die vom Medizinischen Dienst nach Absatz 1 abgegebenen Stellungnahmen binden die Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch. Dies verhindert eine doppelte Befassung der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger mit identischen Sachverhalten.

Zu Absatz 4

Die gutachterliche Stellungnahme soll bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auch die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einschließen. Ein Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe ist dafür nicht erforderlich. Die gutachterliche Stellungnahme ersetzt dann die nach § 109a Absatz 2 SGB VI auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe nach § 45 SGB XII erforderliche Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung und vermeidet so Doppeluntersuchungen.

Zu Absatz 5

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Verfahren und Arbeit des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 6

Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht besteht, regelt Absatz 6 die Abwicklung von Erstattungsansprüchen.

Zu Nummer 23 (§ 44b)

Zu Absatz 1

Wie bisher entscheidet die Agentur für Arbeit über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit. Zur Vermeidung divergierender Entscheidungen entscheidet die Agentur für Arbeit künftig auch darüber, ob Personen aus anderen Gründen vom Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind. Der Lebensunterhalt Hilfebedürftiger kann nur gesichert werden, wenn sich die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem einheitlichen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ergänzen. Da sowohl die vom kommunalen Träger als auch von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen von der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens abhängen, muss eine mehrfache Anrechnung bei den unterschiedlichen Leistungen ausgeschlossen sein. Dies wird durch eine wechselseitige Bindungswirkung sichergestellt.

Wegen der in § 19 angeordneten Reihenfolge der Berücksichtigung vorhandenen Einkommens und Vermögens stellt die Agentur für Arbeit den Umfang der Hilfebedürftigkeit jeder leistungsberechtigten Person der Bedarfsgemeinschaft fest. Da der Umfang der Hilfebedürftigkeit jedes Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft von dessen Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft und von den in § 7 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 und 5 geregelten Leistungsausschlüssen abhängt, ist die Agentur für Arbeit auch zur Feststellung verpflichtet, welches Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist.

Die Agentur für Arbeit hat ihren Entscheidungen, insbesondere über den Umfang der Hilfebedürftigkeit, die Feststellung des kommunalen Trägers zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen.

Bis zur Mitteilung einer bindenden Feststellung der Agentur für Arbeit kann der kommunale Träger in Unkenntnis über das Bestehen und Umfang der Hilfebedürftigkeit sowie des Leistungsausschlusses nur vorläufig Leistungen nach § 328 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligen oder den Antrag ablehnen.

Im Interesse einer schnellen Leistungserbringung ist der kommunale Träger zur vorläufigen Leistungserbringung berechtigt, wenn eine bindende Feststellung der Agentur für Arbeit über den Umfang der Hilfebedürftigkeit oder den Leistungsausschluss noch nicht getroffen wurde. Voraussetzung ist, dass bei cursorischer Prüfung ein Anspruch auf die Leistungen nach diesem Buch hinreichend wahrscheinlich ist.

Eine abschließende Entscheidung ist dem kommunalen Träger in Unkenntnis der von der Agentur für Arbeit zu treffenden Entscheidungen nur möglich, wenn kommunale Geldleistungen unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit oder eines Leistungsausschlusses nicht zu erbringen sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist entsprechend den Regelungen in Absatz 1 der kommunale Träger zur Feststellung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung verpflichtet. Bei seinen Entscheidungen, insbesondere über die Höhe der zu erbringenden Leistungen, hat er die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 ohne eigenes Prüfungsrecht zu übernehmen. Sowohl ein festgestellter Leistungsausschluss als auch der festgestellte Umfang der Hilfebedürftigkeit und damit der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ist den Entscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zugrunde zu legen.

Der kommunale Träger ist ab Mitteilung an die Feststellungen der Agentur für Arbeit gebunden. Daher steht Antragstellern gegen den Verwaltungsakt, der den Leistungsausschluss oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit feststellt, der allgemeine Rechtsschutz nur gegen die Agentur für Arbeit zu.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 331 des Dritten Buches zur vorläufigen Zahlungseinstellung oder zur Leistungsversagung nach § 66 des Ersten Buches vorliegen, ist der kommunale Träger insoweit nicht an die Feststellungen der Agentur für Arbeit gebunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 präzisiert die in § 50 enthaltene Verpflichtung zur gegenseitigen Übermittlung von Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Erforderlich ist daher die Mitteilung aller Tatsachen und aller Änderungen, die sich auf die Erwerbsfähigkeit, Leistungsberechtigung oder Hilfebedürftigkeit auswirken können. Dazu zählen insbesondere Änderungen, die die maßgebende Regelleistung, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Mehrbedarfs betreffen.

Als Tatsache gilt auch der Erlass eines Bescheides und dessen Inhalt, soweit diese Entscheidung für Folgeentscheidungen, etwa die Feststellung der Sozialversicherungspflicht, maßgeblich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt den Trägern das Recht, eine Überprüfung der Feststellungen des jeweils anderen Trägers zu veranlassen. Dies gilt nur, wenn die Beanstandung zu einer Verringerung der vom Beanstandenden zu tragenden Leistungen führen würde. Die Beanstandung hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und ist innerhalb dieser Frist auch

zu begründen. Der andere Träger hat die Beanstandung zu überprüfen und gegebenenfalls seine Feststellungen zu korrigieren. Er teilt dem beanstandenden Träger das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Die Bindungswirkung der Feststellungen bleibt auch im Beanstandungsverfahren und anschließend bestehen. Damit ist sicher gestellt, dass die Entscheidungen der Träger gegenüber den Leistungsberechtigten stets einheitlich ergehen. Das Konsultationsverfahren führt zu keiner Verzögerung im Leistungserbringungsprozess zu Lasten des Hilfeempfängers. Werden Feststellungen im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegenüber dem Hilfeempfänger geändert, ist der beanstandende Träger an die neuen Feststellungen gebunden.

Hat die Beanstandung keinen Erfolg, können die Träger untereinander Ersatzansprüche nach § 45 des Zweiten Buches geltend machen. Ein anderweitiger Rechtsweg besteht nicht.

Zu Nummer 24 (§ 45)

Die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfolgt künftig ohne die Einigungsstellen. Die alte Vorschrift kann daher gestrichen werden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der Anspruch ermöglicht den Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die aufgrund der Bindung an Feststellungen des anderen Trägers nach § 44b Absatz 1 und 2 entstehen können. Neben den Leistungen an den Hilfeempfänger kann der Anspruch auch aufgrund des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geleistete Sozialversicherungsbeiträge umfassen.

Zu Satz 2

Soweit andere Ersatzansprüche bestehen, gehen diese dem in Satz 1 geregelten Anspruch vor. Dies betrifft insbesondere auch die Möglichkeit, die Leistungserbringung gegenüber dem Hilfeempfänger aufzuheben. Es kommt dabei nicht auf die tatsächliche Durchsetzbarkeit, sondern auf das rechtliche Bestehen anderweitiger Ansprüche an.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Voraussetzung des Ersatzanspruchs ist die vorherige Beanstandung der Feststellungen nach § 44b Absatz 4. Das Beanstandungsverfahren dient der Selbstkontrolle der Träger. Korrigiert der andere Träger auf die Beanstandung hin seine Feststellungen nicht oder kann eine Korrektur aufgrund der Vorschriften des Zehnten Buches nicht oder nicht für den gesamten Zeitraum des Bewilligungsbescheides erfolgen, kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Beanstandung nach § 44b Absatz 4 der Ersatzanspruch nach Absatz 1 beim anderen Träger schriftlich geltend gemacht werden.

Zu Satz 2

Wird der geltend gemachte Ersatzanspruch innerhalb eines Monats ab Zugang des entsprechenden Schreibens nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt, kann der Ersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Die zeitliche Beschränkung der Geltendmachung auf sechs Monate trägt zum einen dem Interesse der Träger an Rechtssicherheit Rechnung, gibt zum anderen aber ausreichend Gelegenheit, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorzubereiten und durchzuführen.

Zu Satz 3

Die gerichtliche Zuständigkeit für Leistungsklagen zwischen den Leistungsträgern Bundesagentur für Arbeit und Kommune liegt nach § 51 Absatz 1 Nummer 4a des Sozialgerichtsgesetzes bei den Sozialgerichten.

Zu Nummer 25 (§ 45a)

Die Vorschrift greift die Vorschrift des § 44b Absatz 4 SGB II alte Fassung auf. Es wird darüber hinaus im Sinne einer effizienten und zügigen Leistungserbringung für den Bürger klar gestellt, dass die Datenübermittlung unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu Nummer 26 (§ 46)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II.

Zu Nummer 27 (§ 48a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift institutionalisiert eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bildende Ausschuss gewährleistet ein Monitoring und einen Austausch über die Umsetzung des SGB II. Er soll darüber hinaus die Übergangsprozesse in 2010 begleiten. Der Ausschuss hat beratende Funktion, aber keine Entscheidungsbefugnis.

Zu Absatz 2

An der Beratung zu zentralen Fragen können die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände zu einzelnen Gesprächsgegenständen teilnehmen, sofern der Ausschuss darüber Einvernehmen erzielt.

Zu Nummer 28 (§ 49)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II.

Zu Nummer 29 (§ 50)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB X anwendbar sind, soweit im SGB II nichts anderes bestimmt ist. Satz 2 dient der Vermeidung von Doppelerhebung beim Betroffenen: Die Träger erheben die Daten nicht zweifach beim Leistungsempfänger, sondern übermitteln diejenigen Daten, die sie zur Erfüllung der eigenen Aufgaben erhoben haben, an den anderen Träger, soweit dieser sie benötigt. Die Vorschrift dient der Sicherstellung bürgerfreundlicher Verwaltung. Sie gewährleistet, dass der Bürger nicht zweifach - gegenüber BA und kommunalem Träger - die für einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II notwendigen Angaben machen muss. Satz 3 dient der effektiven Leistungserbringung, indem vorgeschrieben wird, dass die Datenübermittlung elektronisch und unter Angabe der Kundennummer erfolgen soll.

Für die Aufgabenerfüllung der Bundesagentur sind alle im Verfahrensprozess anfallenden Sozialdaten erforderlich. Dies gilt für die von ihr zu prüfenden Voraussetzungen zur Erbringung der Regelleistungen und der Mehrbedarfe. Da die Bundesagentur für Arbeit auch weiterhin für die Prüfung vorrangiger Leistungen wie des Kinderzuschlags und die Prüfung der Sozialversicherung aller Leistungsempfänger zuständig ist, benötigt sie auch Kenntnis von den Daten, die der Erbringung kommunaler Leistungen für Unterkunft und Heizung zugrunde liegen. Die Bundesagentur ist für die Integration der erwerbsfähigen

Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt zuständig. Für diesen Zweck ist die Kenntnis über die von Kommunen erbrachten sozial-integrativen Leistungen notwendig.

Zudem müssen beide Träger ihren Informations- und Berichtspflichten nach §§ 44b Absatz 3, 45a und §50 Absatz 1 über Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaft nachkommen und hierfür die notwendigen Daten erheben, verarbeiten und übermitteln. Um ein wirksames und effektives Leistungserbringungsverfahren sicherzustellen, werden beide Träger nach § 44b Absatz 3 SGB II verpflichtet, sich gegenseitig Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter Angabe der Kundennummer mitzuteilen, soweit dies für die Entscheidungen nach diesem Buch oder zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezuges erforderlich ist.

Beiden Trägern steht zudem nach § 44b Absatz 4 ein Beanstandungsrecht und ggf. nach § 45 die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu. Um beides wirksam ausüben zu können, müssen die Leistungsträger vollumfänglich über die den der Entscheidung des jeweils anderen Trägers zugrunde liegenden Tatsachen und rechtlichen Wertungen informiert sein.

Hierfür benötigen auch die kommunalen Träger neben denjenigen Daten, die ihren Leistungs- und Prüfungsbereich betreffen, auch die Daten aus dem Aufgabenbereich der Bundesagentur. Die Vorschrift erlaubt damit die Duplizierung der Akten der Arbeitsgemeinschaften für beide Träger bei der Trennung der Aufgabenwahrnehmung, da beide Träger vollständigen Zugriff auf den Datenbestand der Leistungserbringung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zur Erfüllung ihrer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung benötigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass der kommunale Träger lesenden Zugriff auf den Datenbestand der Bundesagentur zur Leistungserbringung erhalten kann. Dies kann beispielsweise die Fachanwendungen für die Leistungserbringung erfassen. Dies dient einer effizienten und abgestimmten Leistungserbringung. Soweit der kommunale Träger lesenden Zugriff auf die Daten der Bundesagentur für Arbeit erhält, lässt dies die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr im Zentralbestand gespeicherten Daten unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine vom SGB X abweichende Datenverarbeitung zwischen dem kommunalen Träger und der Bundesagentur nach §§ 88 ff. SGB X. §§ 80 ff. SGB X finden keine Anwendung. Die Bundesagentur handelt immer auch in Erfüllung eigener Aufgaben und verarbeitet ihre Daten stets auch zu diesem Zweck (beispielsweise bei der Errechnung, Erstellung und Versendung von Bescheiden für die Kommune). Die Bundesagentur bleibt deshalb selbst verantwortliche Stelle, da sie die Daten (auch) in eigenem Interesse verarbeitet. Ein Weisungsrecht der Kommune in den Sozialdatenbestand der Bundesagentur, in deren zentrale Verfahren und in deren eigene Aufgabenerfüllung kann es damit nicht geben. Da die Bundesagentur die alleinige Verantwortung für den von ihr verwalteten zentralen Datenbestand trägt, sind die Rechte der Betroffenen gegenüber der Bundesagentur geltend zu machen.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift regelt die Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Zuständigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Prüfung bei den kommunalen Trägern bleibt unberührt.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht weitgehend der Vorschrift des § 50 Absatz 1 SGB II alter Fassung. Sie ermöglicht den Datenaustausch mit Dritten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende betraut sind. Für Übermittlungen zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Trägern gilt Absatz 1.

Zu Nummer 30 (§ 51a)

Folgeänderung zur Änderung des § 51b.

Zu Nummer 31 (§ 51b)

Es soll Transparenz geschaffen werden über Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidungen der Grundsicherungsstellen eingelegt wurden. Dazu sollen die entsprechenden Daten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, die daraus eine bundesweite Statistik erstellt.

Zu Nummer 32 bis 35 (§§ 57, 58, 60 und 61)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie berücksichtigen den Regelfall der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Nummer 36 (§ 64)

Die Vorschrift regelt in Anpassung an die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft entfällt mit deren Auflösung. An ihrer Stelle können sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der kommunale Träger Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sein. Nach § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt, sofern sowohl der Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit als auch derjenige des kommunalen Trägers betroffen ist, grundsätzlich der Vorzug derjenigen Verwaltungsbehörde, die wegen der Tat den Betroffenen zuerst vernommen hat, ihn durch die Polizei zuerst hat vernehmen lassen oder der die Akten von der Polizei nach der Vernehmung des Betroffenen zuerst übersandt worden sind. Abweichendes kann nach § 39 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vereinbart werden bzw. nach Absatz 3 entschieden werden.

Zu Nummer 37 (§§ 75 und 76)

Zu § 75

Die Träger treten in die Rechts- und Funktionsnachfolge sowie die laufenden Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II gemäß ihrer Zuständigkeit nach § 6 Absatz 1 ein. Zur Erreichung eines gestaffelten Übergangs der Verfahren wirken Bescheide der Arbeitsgemeinschaften ab dem 31. Dezember 2010 als Bescheide der Träger fort. In diese Leistungs- und Widerspruchsbescheide treten die Träger als Rechtsnachfolger ein. Das bedeutet, dass zum 31. Dezember 2010 laufende Widerspruchsverfahren ihren Gegenständen entsprechend den einzelnen Trägern zugeordnet werden. Betrifft ein Widerspruch sowohl die Leistungen der Bundesagentur als auch die des kommunalen Trägers, so sind durch die Träger getrennte Entscheidungen über die einzelnen Leistungsbestandteile gemäß ihren Zuständigkeiten zu treffen. Die Bearbeitung laufender Klageverfahren richtet sich nach den Regeln des Sozialgerichtsgesetzes.

Zu § 76

Zu Absatz 1

Die Versetzung von einem kommunalen Leistungsträger zur Bundesagentur kann für die Beamten finanzielle Nachteile mit sich bringen. Die Bewertung des Dienstpostens kann in der Bundesagentur niedriger sein als das bisher von der Kommune übertragene Amt. Im kommunalen Bereich waren Tätigkeiten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bisher nicht bewertet. Selbst wenn den Beamten das bisher übertragene Amt erhalten bleibt, können die Dienstbezüge bei der Bundesagentur niedriger sein. Seit Einführung des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform zum 1. Januar 2007 gestalten Bund und Länder die Beamtenbesoldung jeweils eigenständig für ihre Bereiche. So hat sich die Beamtenbesoldung von Bund und Ländern, unter anderem z.B. durch die unterschiedliche Übernahme der jährlichen Sonderzahlung in die Grundgehälter, bereits heute auseinander entwickelt.

Um der Bundesagentur eingearbeitete Kräfte zu erhalten und kommunalen Beamten einen Anreiz zu bieten, in die Bundesagentur zu wechseln, ist es erforderlich, eine finanzielle Schlechterstellung durch Zahlung einer Ausgleichszulage zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Die Ausgleichszulage richtet sich nach der konkreten Bezahlung unmittelbar vor der Versetzung. Sie gleicht den Unterschiedsbetrag zwischen dem zuletzt vor der Versetzung gezahlten Grundgehalt und dem nach der Versetzung in der Bundesagentur zustehenden Grundgehalt aus. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindert sie sich um jede auf das Grundgehalt bezogene Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Eine entsprechende Anwendung der Rechtsfolgeregelung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes, der unmittelbar nur bei Versetzungen innerhalb des Bundes anwendbar ist, scheidet aus. Bei einer entsprechenden Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes wäre das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, wobei das bisherige Grundgehalt „dynamisiert“ erhalten bliebe. Die Bundesagentur müsste unter diesen Voraussetzungen die Besoldungsentwicklung in den „Herkunftsländern“ der versetzten Beamten nachvollziehen. Ein solches Verfahren wäre weder vertretbar noch praktikabel. Außerdem sollen mittelfristig die von den kommunalen Trägern versetzten Beamten in das Besoldungssystem der Bundesagentur integriert und so ein annähernd gleiches Besoldungsniveau erreicht werden.

Um Benachteiligungen aus der Nichtanwendbarkeit des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei Versetzungen innerhalb des Bundes eine „Dynamisierung“ des jeweiligen Grundgehaltes vorsieht, aufzufangen, wird nach Absatz 2 Satz 3 eine Pauschalberechnung eingeführt. Danach wird die Ausgleichszulage nicht von der zuletzt im Einzelfall zugrunde liegenden Stufe des Grundgehalts, sondern von der nächst höheren berechnet, soweit nicht bereits das Endgrundgehalt erreicht ist. Eine derartige Berechnung wird die Bereitschaft kommunaler Beamter erhöhen, dauerhaft im Wege einer Versetzung zur Bundesagentur zu wechseln.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift normiert die Zahlung eines Ausgleichsbetrags zum Ausgleich des Wegfalls einer Stellenzulage. Die Regelung ist der Vorschrift des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes nachgebildet.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des SGB II)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung des § 77.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in Absatz 1 wird klargestellt, dass Hilfebedürftigkeit nur dann vorliegt, wenn Personen nicht über genügend Einkommen oder Vermögen zur Deckung ihres Regelleistungs- und Mehrbedarfs sowie ihrer angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung verfügen. Sofern erwerbsfähige Hilfebedürftige ihre Hilfebedürftigkeit während einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit überwinden, besteht nunmehr ausdrücklich in § 16g eine Möglichkeit, diese fortzuführen.

Die Streichung des letzten Halbsatzes ist redaktioneller Art. Wer Sozialleistungen von anderen Trägern oder Hilfe von Angehörigen oder Dritten erhält, ist hilfebedürftig, sofern das so erzielte, zu berücksichtigende Einkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die bereits geltende Bestimmung der Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufrecht erhalten. Der Umfang der Hilfebedürftigkeit und der entsprechend zu erbringenden Leistungen wird künftig für alle leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausschließlich in § 19 geregelt. Zugleich wird klargestellt, dass die Bewertung nicht die vom Leistungsbezug nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 5 ausgeschlossenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung muss es den Leistungsträgern bei eigenständiger Durchführung ihrer Aufgaben weitestgehend möglich sein, ihren Leistungsanspruch allein zu berechnen. Die Zuordnung des Kindergelds als Einkommen des Kindes, soweit es nach Berücksichtigung eigenen Einkommens (z.B. Unterhalt) zur Deckung des eigenen Bedarfs nach §§ 20, 21 benötigt wird, macht die nach bisheriger Rechtslage erforderliche Abstimmung beider Träger entbehrlich. Mit der Neuregelung stellt die Agentur für Arbeit fest, inwiefern das Kindergeld für einen Teil des Lebensunterhalts des Kindes benötigt oder als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils berücksichtigt wird. Die Änderung führt nicht zu einer Verringerung der insgesamt an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erbringenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Bei Einführung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sind die bis zur endgültigen Leistungserbringung erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen beiden Trägern nur durch eine Veränderung der Berücksichtigung von Einkommen zu reduzieren. Zugleich soll mit den Änderungen in § 19 die Berechnung des Arbeitslosengeldes II durch die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen zentral in einer Vorschrift geregelt werden. Die Vorschrift gilt für die Berechnung des Anspruchs auf Sozialgeld nach § 28 entsprechend.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Die Streichung im neuen Absatz 1 ist redaktioneller Art. Der gestrichene Satz wird in § 22 Absatz 7 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass zur Berechnung der von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Geldleistungen (Regelleistung und Mehrbedarf) das insgesamt in der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigende Einkommen bedarfsanteilig auf alle leistungsberechtigten Personen zu verteilen ist. Der Anteil errechnet sich aus dem Verhältnis des individuellen Bedarfs nach § 20 und § 21 zur Summe der individuellen Bedarfe aller leistungsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft.

Kinder haben ihr Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Daher ist ihr Bedarf nach § 20 und § 21 vor Berechnung ihres Bedarfsanteils um das eigene zu berücksichtigende Einkommen zu mindern (ungedeckter Bedarf). Der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft errechnet sich in diesen Fällen aus der Summe der individuellen Bedarfe und des ungedeckten Bedarfs des jeweiligen Kindes.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, wie in Bedarfsgemeinschaften weiteres zu berücksichtigendes Einkommen die Geldleistungen des kommunalen Trägers mindert. Auch insoweit mindert nach der Leistungsberechnung nach Absatz 2 weiterhin zu berücksichtigendes Einkommen die Ansprüche der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend des Verhältnisses der individuellen Bedarfe an den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird berücksichtigt, dass auch das Einkommen von Personen, die vom Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind, zur Sicherung des Lebensunterhalts der hilfebedürftigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einzusetzen ist. Die Regelung stellt sicher, dass nur derjenige Teil des Einkommens wie Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist, den die vom Leistungsbezug ausgeschlossene Person nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs benötigt.

Die Vorschrift gilt nicht für Kinder, die nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 wegen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit keine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern bilden.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Folgeänderung zur Streichung in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Mit der Änderung des § 24 soll die Agentur für Arbeit künftig ohne vorherige Beteiligung des kommunalen Trägers die Höhe des befristeten Zuschlags errechnen können. Voraussetzung dafür ist, dass die Bewilligung und Höhe des Zuschlags nicht von der Höhe des zustehenden gesamten Arbeitslosengeldes II abhängig ist. Vielmehr sollen nunmehr allein die zustehenden Geldleistungen der Agentur für Arbeit für die Bewilligung maßgeblich sein.

Zu Absatz 1

Der Zuschlag wird nach Absatz 1 weiterhin erbracht, um die mit der Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruchs verbundenen finanziellen Einbußen teilweise für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Jahren auszugleichen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass keinen Anspruch hat, wer bereits bei Bezug von Arbeitslosengeld hilfebedürftig war

und daher Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen hat. In diesen Fällen bedarf es keiner finanziellen Kompensation während des Übergangs, da bereits das bezogene Arbeitslosengeld den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht vollständig gedeckt hat.

Zu Absatz 2

Voraussetzung ist, dass die Summe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes und Wohngeldes den 1,5 fachen Betrag der zustehenden Geldleistungen der Agentur für Arbeit übersteigt.

Zu Absatz 3

Der befristete Zuschlag wird künftig einheitlich im ersten Jahr in Höhe von 150 Euro und im zweiten Jahr in Höhe von 75 Euro erbracht. Mit dieser Vereinfachung bleibt die Höhe des Zuschlags damit konstant. Eine Veränderung der Zuschlagshöhe innerhalb des ersten oder zweiten Jahres ist damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4.

Zu Nummer 8 (§ 44b)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Absatz 1 wird entsprechend der Änderung in § 19 klargestellt, dass die Agentur für Arbeit nicht mehr über das Bestehen und den Umfang von Hilfebedürftigkeit entscheidet. Vielmehr wird ihr die eigenverantwortliche Prüfung über die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts übertragen.

Um sicherzustellen, dass leistungsminderndes Einkommen oder Vermögen nicht doppelt berücksichtigt wird, entscheidet die Agentur für Arbeit über die Höhe des Einkommens, das nach § 19 bei der Berechnung der kommunalen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist. Aus dem feststellenden Verwaltungsakt muss erkennbar sein, ob zu berücksichtigendes Einkommen nur die Geldleistung eines oder aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mindert.

Zu Buchstabe b

In den Fällen des § 19 Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit das nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz zu berücksichtigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft erst feststellen, wenn der kommunale Träger die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung festgestellt hat. Anders lässt sich nicht feststellen, ob vom Leistungsbezug ausgeschlossene Personen ihren Lebensunterhalt aus ihrem zu berücksichtigenden Einkommen decken können.

Zu Nummer 9 (§ 77)

Die Übergangsregelung zu §§ 3, 11, 19, 24 und 44a regelt, dass das alte Recht weiterhin anzuwenden ist für Bewilligungszeiträume, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung begonnen haben. Die Regelung ist erforderlich, um eine technische Umsetzung

der geänderten Berechnungsweise zu ermöglichen und die gleichmäßige Verteilung des Beginns von Bewilligungszeiträumen zu erhalten. Die Summe der in der Bedarfsgemeinschaft bestehenden Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ändert sich hierdurch nicht.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (SGB III)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung des § 9a.

Zu Nummer 2 (9a)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 385)

Mit der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II führen die Agenturen für Arbeit künftig die Bundesleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung aus, soweit nicht zugelassene kommunale Träger diese Aufgaben wahrnehmen. In diesen Fällen erstreckt sich der Aufgabenbereich der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt auch auf den Rechtskreis SGB II.

Mit der Neufassung des Absatzes 3 werden Handlungsempfehlungen der im Rahmen der Evaluation der Wirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 55 SGB II erfolgten Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht umgesetzt, wobei ebenfalls die Erfahrungen im Rechtskreis SGB III berücksichtigt werden. Dabei wird die originäre Zuständigkeit der Dienststellenleitung für die Erfüllung der Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Förderung von Frauen in beiden Rechtskreisen hervorgehoben und festgelegt, dass sie bei dieser Aufgabe von den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Hierzu gehört auch die Förderung von Berufsrückkehrern sowie von Personen, denen wegen der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen eine Arbeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit unter Umständen nicht zumutbar ist (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SGB II).

Satz 2 bestimmt, dass zur Erfüllung dieses Auftrages die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei allen Fragen der aktiven Arbeitsförderung sowie – soweit die Agentur für Arbeit auch für den Rechtskreis SGB II zuständig ist – der Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch zu beteiligen sind. Dies gewährleistet eine Beteiligung an allen relevanten internen Prozessen, insbesondere an der Planung, der Steuerung und dem Einsatz von Leistungen. Das Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht gewährleistet, dass den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt alle hierfür erforderlichen Informationen, z.B. nach Geschlechtern differenzierte Daten und Statistiken, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2 (SGB IX)

Zu Nummer 1

Die Anpassung ist aufgrund der vorgesehenen Streichung des § 44b SGB II erforderlich. Mit der getrennten Aufgabenwahrnehmung gehen die arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen und damit auch die bisherigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II im Reha-Bereich auf die Agenturen für Arbeit und damit auf den ohnehin zuständigen Reha-Träger Bundesagentur für Arbeit über. Insoweit unterstützt der Neuordnungs-

prozess in getrennter Aufgabenwahrnehmung die derzeitigen rechtlichen Strukturen im Reha-Bereich.

Zu Nummer 2

Da mit der getrennten Aufgabenwahrnehmung die bisherigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II im Reha-Bereich auf die Agenturen für Arbeit und damit auf den ohnehin zuständigen Reha-Träger Bundesagentur für Arbeit übergehen, ist es zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung der Rehabilitanden, für die die Bundesagentur für Arbeit die Leistungsverantwortung hat, erforderlich, dass die nach § 104 SGB IX eingerichteten besonderen Stellen ebenfalls für behinderte und schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis SGB II zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3 (SGB XII)

Zu Nummer 1 (§ 21 Satz 3)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 45 und der Neuregelung des § 44a Absatz 1. Ohne die Bindung auch des Trägers der Sozialhilfe könnten Hilfesuchende im SGB II als erwerbsunfähig, im SGB XII hingegen als erwerbsfähig angesehen werden. Mit der Einrichtung eines Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger ist sichergestellt, dass über die Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage des Sachverständigen aller im Gemeinsamen Medizinischen Dienst vertretenen Leistungsträger entschieden wird.

Zu Nummer 2 (§ 45)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 45 SGB II und der Änderungen des § 44a Absatz 1 bis 6 SGB II.

§ 45 SGB XII regelt die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung eines Trägers der Rentenversicherung auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe. Wurde bereits der Gemeinsame Medizinische Dienst der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger nach § 44a Absatz 1 SGB II mit der Angelegenheit befasst und ist der zuständige Träger der Sozialhilfe an dessen Stellungnahme gebunden, ist in diesen Fällen vom Träger der Sozialhilfe kein Ersuchen zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens an den Träger der Rentenversicherung zu stellen; dies würde zu Doppeluntersuchungen führen.

Zu Absatz 4 (§ 85 SGG)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II.

Zu Absatz 5 (§ 4 UStG)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II.

Zu Absatz 6 (EinigungsStVV)

Die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfolgt künftig ohne Einschaltung der Einigungsstellen. Als Folge ist auch die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zur Neuorganisation sollen zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zu den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II Rechnung getragen.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mit der Neuorganisation sind Mehrkosten verbunden, die aus den veränderten Verwaltungsabläufen der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung resultieren. Die Einführung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung führt sowohl in den beteiligten Kommunen als auch bei den Agenturen für Arbeit zu einmalig anfallenden Entflechtungskosten sowie zu Mehrkosten durch neue Verwaltungsstrukturen. Die Möglichkeit zum Abschluss freiwilliger Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kommunen und den Agenturen ermöglicht die Einsparung eines großen Teils dieser Mehrkosten. Anpassungen im Leistungsrecht führen zu vereinfachten Verwaltungsabläufen.

Dem Bund entstehen Mehrkosten, weil durch die geänderten Verwaltungsabläufe der Abstimmungsprozess mit der Kommune vorübergehend zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führt. Der Personalbedarf der Agenturen für Arbeit steigt vorübergehend an. Nach einer Umstellungsphase sind jedoch aufgrund der eindeutigeren Verwaltungsstrukturen Effizienzgewinne zu erwarten. Weitere Mehrkosten entstehen dem Bund durch übergeordnete Aufsichts- und Konfliktlösungsstrukturen, die im Zuge der Neuorganisation anfallen. Dies betrifft die zusätzlichen Aufgaben des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Kosten, die für die Einrichtung des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes entstehen.

Die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung lässt auch bei den Kommunen eine höheren Personalbedarf erwarten, der aus den neuen Abstimmungsprozessen zwischen Agenturen und Kommune resultiert. Speziell im operativen Bereich ist von einem Personalaufwuchs auszugehen. Zudem kommt es bei beiden Trägern zu einmaligen zusätzlichen Einrichtungskosten, beispielsweise im IT-Bereich.

Die leistungsrechtlichen Anpassungen, die im Jahr 2011 und 2012 zu vereinfachten Verwaltungsabläufen führen, kompensieren einen Teil der genannten Mehrausgaben.

Die Anpassungen führen dazu, dass einzelne Abstimmungsprozesse zur Berechnung und Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt in einzelnen Fällen gar nicht mehr bzw. seltener als bisher nötig werden. Es erfolgt eine genauere Zuschreibung von Aufgaben bzw. eine Anpassung der Leistungsberechnungen, die eine autonomere Fallbearbeitung von Agenturen und Kommune ermöglicht.

Der Abschluss freiwilliger Kooperationsvereinbarungen zwischen Agenturen und Kommunen mindert die zusätzlichen Mehrausgaben deutlich, weil trotz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung enge Austauschprozesse auch weiterhin für die Fallbearbeitung genutzt werden können.

Die Mehrkosten im Verwaltungsbereich belaufen sich im Jahr 2010 für Umstellungskosten auf ... Millionen Euro, 2011 auf ... Millionen Euro, 2012 auf ... Millionen Euro und ab 2013 auf ...Millionen. Die leistungsrechtlichen Anpassungen führen ab 2012 zu Einsparungen bei Leistungen des Bundes in Höhe von ... Millionen Euro und Mehrkosten der Kommunen in gleicher Höhe. Die Anpassung bei der Erbringung des befristeten Zuschlags nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch führt zu Mehrkosten des Bundes in Höhe von ... Millionen Euro ab 2011.

D. Sonstige Kosten

Keine

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Um bei der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile, der besonderen Frauenförderung und der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse besser als bisher gerecht zu werden, wird sich die Zuständigkeit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt auch auf den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstrecken.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für Bürger werden durch die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich ebenfalls keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt. Insbesondere sind Anträge auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wie bisher nur bei einem Verwaltungsträger zu stellen. Soweit die dort erhobenen Sozialdaten auch zur Erfüllung der Aufgaben des jeweils anderen Trägers erforderlich sind, sind diese an den jeweils zuständigen Träger zu übermitteln. Darüber hinaus können Auskünfte von den kommunalen Trägern und von der Agentur für Arbeit für den gesamten Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Es ist jedoch - abhängig vom Umfang der Kooperation zwischen dem kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit - nicht auszuschließen, dass sich der zeitliche Aufwand in einer nicht zu beziffernden Anzahl von Fällen für Bürger erhöht. So kann zum Beispiel trotz der bestehenden Regelung zur Datenübermittlung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass Anträge doppelt gestellt werden müssen.

Die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung kann vorübergehend zu einer geringfügigen Belastung der Verwaltung führen (vgl. Hinweis auf finanzielle Auswirkungen).

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.